

Paper-ID: VGI_190741



Die Grundbücherberichtigung

Wincenty Barczewski ¹

¹ *Lemberg*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **5** (21–22, 23–24), S. 351–355,
392–396

1907

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Barczewski_VGI_190741,  
  Title = {Die Grundb{\u}cherberichtigung},  
  Author = {Barczewski, Wincenty},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {351--355, 392--396},  
  Number = {21--22, 23--24},  
  Year = {1907},  
  Volume = {5}  
}
```



wurde. Die Annahme, daß vordem Privatvermessungen an den in die Sommerperiode fallenden Kanzlei-Arbeitstagen anstandslos und ohne spezielle Genehmigung vorgenommen werden konnten, trifft demnach nicht zu, und die Verordnung bedeutet keine Neuerung.

Eine Regelung dieser Angelegenheit, etwa derart, daß den Evidenzhaltungsfunktionären gestattet werde, Privatvermessungen ohne jede Kontrolle und nur an Kanzlei-Arbeitstagen vorzunehmen, ist der ganzen Sachlage nach ausgeschlossen. Insbesondere ist die ausnahmslose Verwendung der in die Sommerperiode fallenden Kanzlei-Arbeitstage zu Privatvermessungen nicht möglich, da diese zur Ausfertigung jener schriftlichen Ausarbeitungen zu dienen haben, welche durch die Amtshandlungen am Felde erwachsen und nicht der Winterperiode vorbehalten sind.

Die Finanzlandesdirektion, welcher übrigens dermalen in solchen Fällen das selbständige Entscheidungsrecht zusteht, wodurch die in der Interpellation erwähnte Inanspruchnahme des Finanzministeriums entfällt, wird auch in Hinkunft die Frage, ob und wann eine Privatvermessung zu gestatten ist, in der liberalsten Weise beurteilen, jedoch pflichtgemäß auch immer die für diese Dienstleistungen in der Vollzugsvorschrift zum Evidenzhaltungsgesetze ausdrücklich gezogenen Grenzen wahren müssen. Hiebei dürfte die Heranziehung von Sonntagen in Anbetracht der großen Anzahl der Gesuche und des bedeutenden Umfanges der Evidenzhaltungsgeschäfte allerdings nicht durchaus zu vermeiden sein, immer aber auf das unumgängliche Maß eingeschränkt bleiben.

Die Grundbücherberichtigung.

Vor einiger Zeit wurde das Gesetz sanktioniert, welches die Berichtigung der bisherigen Grundbücher bezweckt. Da jedoch das vollständige Hypotheken-Operat aus zwei Teilen besteht, welche 1. den juridischen Teil oder die Hypothekbücher und die bezüglichlichen Gerichtsakte und 2. den technischen Teil oder die Katastral-, bzw. Grundbüchermappen umfassen — so werde ich deshalb, ohne auf irgendeine Beurteilung des ersten, juridischen Teiles, und zwar aus Kompetenzrücksichten hier einzugehen, vom zweiten Teile, von den Katastralmappen sprechen, um darzutun, ob und inwieferne dieselben als Unterlage zum regelrechten und erschöpfenden Hypothekarverfahren sich eignen. Doch vorerst eine kurze Erklärung der Aufnahme.

Die Aufnahme größerer Gebiete sowie ganzer Provinzen besteht 1. aus einer Triangulierung und 2. aus der Detailvermessung. — Mit dem Ausdrucke Triangulierung bezeichnen wir eine Reihe nebeneinander liegender und miteinander verbundener Dreiecke, deren Winkel gemessen und deren Seiten berechnet werden. Die ganze aufzunehmende Provinz muß mit einem solchen Dreiecksnetze umfaßt werden.

Die Triangulierungstheorie dünkt scheinbar leicht zu sein, denn sie erfordert angeblich nur die Kenntnis der Trigonometrie, welche jeder absolvierte Gymnasiast oder Realschüler bereits hinter sich hat. Tatsächlich jedoch ist diese Theorie samt allen mit ihr verbundenen Akzessorien, Zusätzen und Anmerkungen derart schwer und so ermüdend, daß es wenige Techniker gibt, die sich mit ihr gerne befassen.

Weit schlimmer ist es, daß die erste erschöpfende, nichts zu wünschen übrig lassende Triangulierungstheorie erst um das Jahr 1800 der berühmte deutsche Mathematiker Gauss schuf; da er seine Werke lateinisch schrieb, so ist es klar, daß außer einigen Schülern aus den Zeiten seiner Göttingener Professur diese Theorie niemand kannte. Erst im Jahre 1843 erschien das erste Buch auf diesem Gebiete, verfaßt von Gerling, einem Schüler von Gauss. Also erst von diesem Zeitpunkte an wurde diese Wissenschaft der Allgemeinheit der Techniker zugänglich und auf das soeben erwähnte Datum 1843 lege ich hier einen besonderen Nachdruck. Denn sobald die Triangulierung der österreichischen Monarchie in der Zeit zwischen den Jahren 1820 und 1840 ausgeführt wurde, d. i. dazumal, als die hiezu erforderliche Theorie noch selten jemand bekannt war, so kann diese Arbeit nicht als genau anerkannt werden, oder, daß die ganze Aufnahme schon in ihrer Grundidee, in ihren Unterlagen erschüttert war.

Die soeben erwähnte Triangulierung, bestehend aus Dreiecken mit Seiten von 20 bis 30 *km* Länge, eignete sich noch nicht als Grundlage zur Ausführung der Detailvermessung von Bezirken, Gemeinden und Parzellen. Demnach wurden noch drei weitere engmaschigere Netze angelegt, deren letztes, das Netz vierter Ordnung benannt, derart dimensioniert war, daß auf eine jede Sektion der Katastralmappe, durchschnittlich drei Punkte fielen. Dieses letzte Netz hatte — ohne die Möglichkeit der Anlage noch weiterer, näher aneinander liegender Punkte auszuschließen — jenen Rahmen, jenes Band von Linien zu bilden, auf deren Grundlage die Detailaufnahme der Parzellen bewirkt werden konnte. Da jedoch die Fehler und Ungenauigkeiten des ersten Netzes durch alle vermittelnden Netze auch auf das letzte Netz übertragen wurden, und von diesem gleichfalls auf die Detailvermessung übergingen, so ist es begreiflich, daß eine derart ausgeführte Vermessungsoperation kein Vertrauen einflößen konnte. Dieses Übel war noch nicht das ärgste. Die Detailaufnahmen wurden fast gleichzeitig mit der Triangulierung begonnen, und man führte sie mit unerhörter Eile durch. Infolge eines großen Mangels an qualifizierten Technikern wurde zur Aufnahme jeder geworben, der den Mut fand, sich Techniker zu nennen. Mit einem Worte es war ein Personal ohne Qualifikation und nur mechanisch, schablonenmäßig zur Not für die Arbeiten abgerichtet; gesegnet seien aber die damaligen absolutistischen Behörden, die — in der für sie süßen Zurücksetzung Galiziens — zu diesen Tätigkeiten keinen einzigen Polen zuließen, wodurch das Odium dieser Pfuscherarbeit auf uns nicht fallen kann. Es kann daher nicht verwundern, daß eine mit solchen Kräften geführte Aufnahme, ihrer Aufgabe nicht entsprechen konnte.

In Befürchtung der zu bemessenden Grundsteuern gaben überdies die Bauern die Grenzen ihrer Besitze im Felde, insbesondere auf den Wiesen, Weiden und im Gebüsch sehr oft falsch an, kehrten jedoch nach der bewirkten Aufnahme zu

den ursprünglichen, tatsächlichen Grenzen zurück; es fand auch das entgegengesetzte statt. Dieser Umstand war indessen für die Regierung ganz gleichgiltig und unschädlich, denn um wie viel größer die Grundfläche bei irgend einer Realität ausgewiesen wurde, umso kleiner wurde sie bei deren Nachbar bestimmt; hierdurch erlitt aber die Steuerbemessung keinen Nachteil. Übrigens war dazumal in Galizien noch nicht allzuenge, das Land war nicht übervölkert, Zuschläge zu den Zuschlägen der Steuerzuschläge waren auch nicht bekannt, daher war der Preis der Grundstücke derart gering, daß an einer regelrechten Aufnahme und genauen Einzeichnung der Grenzen in den Mappen niemand ein Interesse gehabt hat. Zur Illustrierung der damaligen Grundpreise führe ich die Tatsache an, daß die auf der Anhöhe über der elektrischen Zentralstation gelegene «Topolnicki'sche» Realität in Lemberg, welche 59 Joch umfaßt, bei der Lizitation angeblich um 12 Sechserln verkauft wurde. — Schließlich hatte diese Aufnahme nur die Grundsteuerbemessung zum Zwecke und man wußte nicht davon, daß diesen Mappen die Kraft eines Rechtsdokumentes wird später verliehen werden.

Ähnlich wie die Aufnahme, welche mit sehr elementaren Mitteln bewirkt wurde, weil mit dem gegenwärtig aufgelassenen Meßtische, der zu seiner Bedienung nur die Regel von der Ähnlichkeit der Dreiecke erforderte, hat man auch die Flächenberechnung der einzelnen Parzellen auf eine sehr primitive Weise durchgeführt.

Hieraus entspringen die zweierlei Fehler unserer Katastralmappen: die Fehler in der Darstellung der Parzellengrenzen und jene in der Flächenberechnung. Wir können ja in Lemberg eine in der inneren Stadt gelegene Realität nachweisen, deren tatsächliche Fläche um 90 m² größer ist als jene, die der Kataster angibt. Und das an einer Stelle, wo die Grundstücke ungewöhnlich teuer sind.

Es ist dies nicht ein vereinzelter Fall; im Gegenteil, die Übereinstimmung des tatsächlichen Standes mit der Mappendarstellung gehört zu den Seltenheiten.

Aus der bisherigen Darstellung erhellt, daß sowohl die Anlage als auch die gegenwärtig beabsichtigte Berichtigung der Grundbücher auf einer so unverlässlichen Unterlage wie unsere Katastraloperate, eine gänzlich verfehlt Sache wäre. Einen bösen Willen in Betreff des Eingang zitierten Gesetzes kann man hier weder den Anregern noch unserem Parlamente beimessen. Denn offenbar waren alle, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben und zweifelsohne nur pro publico bono gearbeitet haben, allzu einseitig über den Zustand unseres Katasters informiert. Doch dies ist noch nicht alles.

Um das Jahr 1860 begann man in Galizien die Einlösung der auf den herrschaftlichen Wäldern lastenden Servitute. Man zahlte den Bauern und Gemeinden mit Wäldern und nicht mit Geld; und diese «Äquivalente» reichten besonders in den Karpathenwäldern bis zu einigen hundert Joch. Damals entstand eine Nachfrage nach Vermessungstechnikern, die in Galizien gar nicht vorhanden waren. Die Katastral-Evidenzhaltung in ihrer heutigen Gestalt hat noch gar nicht bestanden, die Institution der autorisierten Ziviltechniker aber, welche auf Grund des kaiserlichen Patentes auch erst im Jahre 1860 entstand und in ihren Anfängen sich schwach entwickelte, konnte mangels an Mitgliedern der Nachfrage nicht ge-

nügen. Man nahm sohin als Sachverständige zu diesen Kommissionen wahre Wundertäter, selbstgebackene Geometer, überhaupt ein Personal auf, dem man keine Verantwortung für die Genauigkeit der Arbeit auferlegen konnte. Die Folgen eines solchen Sachverhaltes brauchen hier nicht geschildert zu werden. Man findet ja wenige Äquivalente in den Gebirgsgegenden, deren Grenzen in den Katastralmappen vorschriftsmäßig dargestellt wären, und die Fläche mit dem Inhalte des Servitutsaktes übereinstimmen würde. Zwar haben sich die Folgen bis heute nicht geoffenbart — zehn Joch, weniger oder mehr, daran war weder der einen noch der anderen Partei was gelegen — immerhin erübrigt jedoch der Beweis, daß die ursprüngliche Katastralaufnahme aus der Zeit vor dem Jahre 1850 wichtige Veränderungen erlitten hat.

Um das Jahr 1870 erfolgte die Reambulierung des Katasters. Dies war die Eintragung der entstandenen neuen Parzellengrenzen. Da diese Einzeichnung im Rahmen der Uraufnahme stattfand, deshalb war auch die Reambulierung insoweit gut, inwieweit der alte Kataster richtig gewesen ist — doch seit mehr als zehn Jahren findet fortwährend eine Verschiebung der Parzellengrenzen statt, welche die Vermessungstechniker zur Verzweiflung bringt. Es ist dies jene Verschiebung der Grenzen, die seitens der Bauern offen und wissentlich betrieben wird, die entweder in der Prozeßsucht ihren Ursprung hat oder in dem sich stets vergrößernden Mangel an Boden bei immer wachsender Bevölkerung. Gegenwärtig ist es so weit gekommen, daß in sehr vielen Gemeinden in der Mappe Partien bestehen, welche dem Stande an Ort und Stelle ganz unähnlich sind und die zur Aufsuchung der strittigen Grenze ins Dorf fahrende Gerichtskommission steht ratlos da, weil sie in erwünscht naher Umgebung weder Punkte noch Linien findet, auf die man sich stützen sollte. Und doch ist es nötig, einen klaren, entscheidenden Beschluß zu fällen und mit der Arbeit rasch fertig zu werden, damit die Parteien mit Kosten nicht überlastet werden.

Da wir schon auf das Gebiet der Vorwürfe geraten sind, so wird es in Ordnung sein, die vorangegangene Beweisführung durch einige Beispiele zu erhärten. Fangen wir bei der Triangulierung an.

Der sogenannte trigonometrische Nullpunkt für Galizien befindet sich auf dem Sandberge (Wysoki Zamek) in Lemberg, gegenwärtig durch den Unionhügel zugeschüttet. Da auf dem Hügel jetzt ein Mastbaum aufgestellt ist, so handelt es sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache darum, die Mastlage im Verhältnisse zu jener des vom Hügel verschütteten Nullmarksteines genau zu berechnen. Dieser Aufgabe unterzogen sich auch in der Tat drei Institutionen in Lemberg, denen eine vollständige Kompetenz in derlei Angelegenheiten zusteht. Da jedoch eine jede dieser Institutionen sich auf eine jedesmal andere Gruppe trigonometrischer Punkte der Umgebung stützte, so erhielt man infolge der Ungenauigkeit der Punkte hinsichtlich der Lage des Mastes drei, und zwar sehr bedeutend von einander abweichende Resultate. Und Deutungen, welche immer einer Art, die diese Angelegenheit zu schlichten trachten, halten hier vor der Kritik nicht Stand.

Es ist gleichfalls bekannt, daß wir uns sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Einzeichnung irgendeiner neuentstandenen Parzelle in die Mappe, wenig-

stens auf zwei Punkte stützen, welche in der Mappe und auf dem Grundstücke vorhanden sind. Wenn alle Umgebungspunkte, die sich auf der Mappe und auf dem Grundstücke befinden, richtig sind, alsdann soll bei unabhängiger Ausführung einer Aufnahme von einigen anderen Punktpaaren aus die Einzeichnung dieser neuen Parzelle nur auf eine und dieselbe Stelle und niemals auf einige Stellen fallen. Unterdessen ist uns eine Realität bekannt, aus deren neuerlicher Aufnahme und Einzeichnung erfolgt, wie wenn sie auf der Mappe nicht um einige, sondern um mehr als zehn Meter weiter gegen Norden liegen sollte. Und es kann doch nicht ausgeschlossen werden, daß wir bei einer weiteren neuerlichen Aufnahme Resultate erhalten werden, die in eine ganz entgegengesetzte Richtung fallen. Kehren wir nun die Sache unter der Voraussetzung um, daß ein Streit um die Grenzen dieser Realität entsteht, so wird dann ein Sachverständiger die Grenzen hier, der zweite, dritte, zehnte um einige oder noch mehr Meter weiter oder näher, bald ost-, bald westwärts bestimmen. In Wien oder Prag, wo ein jeder Quadrat-Zentimeter teuer ist, wäre eine solche Ungewißheit direkt eine Vermögensfrage oder die Einbüßung eines nicht unbedeutenden Kapitals. Und doch sind die Mappen im Sinne der Verordnung des administrativen Obersten Gerichtshofes vom Jahre 1889 eine gesetzliche, rechtsverbindliche Basis für Grenzbestimmungen, daher das Publikum mit vollem Rechte von der Regierung beanspruchen kann, daß diese Mappen sorgfältig sind, während das über Grenzfragen entscheidende Gericht keine Schuld trifft, da es diese Mappen nicht angetertigt hat. Die in Rede stehende Besetzung befindet sich in Galizien, doch können wir hier keine näheren Angaben machen, einesteils aus diskretionären Gründen, sowie auch deshalb, weil wir nicht Anhänger der Hervorrufung kostspieliger, erschöpfender und schließlich zielloser Prozesse sind. — Dazumal hatte man eine strittige Grenze zwischen den Grundstücken zweier Bauern kommissionell zu überprüfen. Die das Streitobjekt umschließende Gruppe der Grundstücke hat die Gestalt einer langen, jedoch schmalen Halbinsel mit Querparzellen gehabt und war von drei Seiten mit Gemeindeweiden umgeben. Gleich bei der ersten Orientierung stellte es sich heraus, daß ein Bauer den anderen im Grundbesitze derart vor sich trieb, daß diese ganze Halbinsel sich um hundert Meter verlängert hat, daher in der Folge eine bestimmte Parzelle dort gelegen ist, wo nach dem Kataster nicht des Besitzers erster, sondern schon der dritte Nachbar sein sollte, hingegen lagen die letzten Parzellen bereits ihrer Gänze nach auf dem Gemeindegrunde. Bitte sich nun zu vergegenwärtigen, wieviel Prozesse eine solche einzige Kommission verursacht und hier doch der Leiter und mit ihm der Sachverständige bestrebt ist, derart vorzugehen, damit die Prozesse schon im Keime erstickt und kostspielige Kommissionen nicht zugelassen werden. In diesem Falle gelang es der Kommission, die Bauern zu überzeugen, daß die Vermessungsarbeit etwas zu teuer stehen wird, überdies: daß alle Nachbarn an Grund zu viel besitzen, mehr als ihnen nach der Mappe zukommt; hernach schlossen die Bauern einen Vergleich, die auf dem Grundstücke bestehende Grenze als rechtsverbindlich anerkennend, und die Kommission kehrte erleichterten Herzens in die Stadt zurück.

(Schluß folgt.)

Bei feierlichen Anlässen, z. B. Kaiserfesten, Fronleichnam u. s. w. sieht man den «Herrn Eleven» und Amtsleiter meist seinem Range entsprechend neben dem jüngsten Steuerpraktikanten einherschreiten.

Den Parteien wird wieder im dienstlichen Verkehr die Evidenzhaltung unverständlich und bedenklich. Es hat nämlich der vorhergegangene Funktionär (z. B. in der VIII. Rangklasse) 15 K 33 h für eine Privatvermessung im Standorte vorgeschrieben und dieselbe Partei zahlt für dieselbe Zeit plötzlich nur 2 K 77 h, diese Arbeit kann in ihren Augen gar nichts wert sein, kostet ja doch ein Doppler beim Schuster schon mindestens 3 K.

Diese Zustände sind die Errungenschaften unseres Memorandums, von dem wir nur eine Gesundung und eine Hebung des Ansehens unseres Standes erhofft haben. Aber die Folgen sind unverkennbar und unabwendbar. Dieser Nachwuchs, der mit Idealen im Herzen, mit Hoffnung und Schaffenslust in der Brust in unsere Reihen eintritt, er sieht sich leider nur zu bald enttäuscht. Die frohe Arbeitsfreude sinkt in den Jahren endlosen Wartens immer mehr und vergrämt und verkümmert sehen wir den, der ein aufopfernder Beamter hätte werden können, nun in allgemeiner Verdrossenheit und Gleichgiltigkeit erst seine Laufbahn beginnen. Nach den jetzigen Aussichten gelten nur Dantes Worte: «Alle, die ihr hier eintretet, lasset jede Hoffnung draußen».

Die Grundbücherberichtigung.

(Schluß).

Der soeben beschriebene Fall gehört zu den sogenannten günstigen; hundertmal ärger ist es, wenn bei der Suche nach der Grenze ein Teil des Grundstückes oder sogar eine ganze Parzelle fehlt, was leicht vorkommt, wenn man erwägt, daß oftmals der ganze Parzellenkomplex, der auf feste Objekte, wie z. B. alte gemauerte Gebäude, gebahnte Straßen gestützt ist, eine tatsächliche Breite besitzt, die kleiner ist als die Katastralbreite. Was hat aber erst zu geschehen, wenn eine solche in der Natur fehlende Parzelle mit einem Gelddarlehen belastet ist? Zwar könnte man eine solche Parzelle nominell versteigern, doch wo läßt sich ein Käufer finden?

Solche Fälle, in denen das Fehlen von Parzellen sich herausstellt, sind für den Sachverständigen unangenehm und endigen damit, daß man — inwieweit dies möglich ist — den Fehler auf alle Nachbarparzellen verteilt, obwohl dies im Grunde genommen nicht stattfinden sollte. Doch ein solcher Vorgang hat seine moralischen Gründe. Es ist bekannt, daß unsere Bauern ein bewunderungswürdiges Vertrauen zu unseren Gerichten und zu den Mappen haben. Dieses Vertrauen zu untergraben halte ich für nicht angezeigt, denn der Erfolg kann ein solcher sein, daß die Parteien auf dieser Grundlage entweder weiter prozessieren werden und die Schlichtung dieser Sache wird für den Richter eine schwierige sein, oder was noch weit schlimmer wäre, die Bauern werden Ursache zur Beargwöhnung der Tätigkeit des Sachverständigen und in der Folge der Tätigkeit des Richters haben.

Das kann leicht zu Unruhen führen. Es sind doch Fälle bekannt, daß Bauern, die über den Unterschied zwischen dem tatsächlichen und dem katastralen Bestande belehrt wurden, gleich nach dem Weggange der Kommission sogenannte Knüttelkommissionen auf das Thema der unsicheren oder verdächtigen Grenzen zusammensetzen und die Sache endet vor dem Strafgerichte.

In den obigen Ausführungen bin ich bestrebt gewesen, die Mängel und die Gebrechen unseres Katasters darzustellen, aus Notwendigkeit der Schwierigkeiten bei der Feststellung der Grenzen gedenkend, da diese in der Gerichtspraxis so oft vorkommen und sich noch zahlreicher aus dem Grunde mehren werden, weil in den letzten Jahren der Preis der Grundstücke immer kräftiger steigt. Es ist angezeigt, noch der Tabularteilungen mit einigen Worten zu gedenken.

Setzen wir nun voraus, daß die Mappen sehr genau sind, so ist noch der Maßstab der heutigen Mappen nicht entsprechend. Es bestehen ja so schmale Parzellen, daß man weder die Parzellennummer noch eine neue Linie mehr eintragen kann. Es sollte daher wenigstens aus diesem Grunde das bisherige Mappensystem durch ein anderes, deutlicheres ersetzt werden, denn nach einigen Jahren und nach den immer weiter reichenden Teilungen wird die Mappendarstellung nur eine dichte Anhäufung von Linien ohne die mindeste Klarheit bilden. Doch darüber weiter unten mehr.

Die Realitätenteilungen finden gerichtlich und außergerichtlich statt. In dem einen sowie im anderen Falle ist die Durchführung mit Ärger verbunden, u. zw. aus dem Grunde der Ungenauigkeiten der Grenzen in der Mappe und der Flächenberechnung. Am besten ist dies durch ein Beispiel zu erklären. Bei einer bestimmten Teilung hat es sich gezeigt, daß die Bauern nur eine einzige, 2 km lange und nach der Mappe 2 m breite Parzelle besaßen. An Ort und Stelle hat es sich herausgestellt, daß diese Parzelle nicht zwei, sondern zwölf Meter breit war und diese Breite wurde von keinem der beiderseitigen Nachbarn angefochten. Die Teilung — in zwei hinsichtlich der Breite gleiche Hälften — war an und für sich eine überaus elementare Sache. Bezüglich der durch das Evidenzhaltungsgesetz vorgeschriebenen drei Mappen hingegen sollte eine Katastralkopie angefertigt werden, in der selbstredend keine andere, sondern jene zweimetrische Breite beizubehalten und in der Mitte die Teilungslinie zu ziehen wäre. Und doch wäre dies der Wahrheit nicht entsprechend. Es war schwer, anders vorzugehen, denn man müßte die ganze Gemeinde revidieren, um in Erfahrung zu bringen, von woher jene zwölfmetrische Breite entstammt; doch dieses Unternehmen ist vorerst nicht im Bereiche des gegebenen Falles gelegen gewesen und dann wer könnte die hieraus erwachsenden riesigen Kosten erschwingen, die wenig realen Nutzen, hiefür aber sehr viele Prozesse bringen würden? Diese Angelegenheit fand derart ihr Ende, daß der Sachverständige die Teilung unterließ.

Sehr oft wird die Teilungsfrage folgendermaßen gestellt: Von einer bestimmten Parzelle, die nach dem Kataster 1000 m² umfaßt, sind 500 m² für eine Partei auszuscheiden. Selbstverständlich ist hier die Hälfte gemeint. Wenn sohin der Nachdruck auf das Wort «500» gelegt ist, dann scheidet man jene geforderte Fläche von 500 m² aus, wonach sich zeigt, daß der übriggebliebene Parzellenrest

nicht 500 m^2 , sondern nur 400 m^2 umfaßt. Und da ist ein Prozeß gleich im Anzuge. Sobald jedoch die Frage derart erklärt wird, daß die Parzelle in zwei gleiche Teile zu teilen ist, dann führt man zuerst die Aufnahme durch und teilt erst hernach; doch die Kommission wird teurer und die Ausgabe steht selten dafür. Sollten daher die Mappen eine Unterlage für die Grundbücher werden, dann muß diese Grundlage, die Mappe, ein treues Abbild, eine treue Photographie des tatsächlichen Standes sein und von der Wahrheit nicht abweichen, sobald das Gericht nur eine einzige Devise kennt: wahr zu sprechen und wahr zu sein.

Für jene zahllosen und in Anbetracht des immer stärker steigenden Preises der Grundstücke immer empfindlicher fühlbaren Fehler des Katasters gibt es nur ein Heilmittel: eine neue Originalaufnahme unserer Provinz und die Anfertigung der Mappen nicht im Maße 1 : 2880 oder in dem für neuere Aufnahmen vorgeschriebenen 1 : 2500, sondern nur im Maße 1 : 1000 für Dorfgemeinden, hingegen in einem größeren Maße für Städte und Märkte. Ein anderes Mittel gibt es nicht. Man kann dreist behaupten, daß falls die neuerliche Aufnahme nicht sehr bald erfolgt, so werden die heutigen Katastralmappen nur einen imaginären Wert besitzen oder zu einem Absurdum herabsinken; das Ansehen der Grundbuchsämter aber, die sich auf solche Mappen stützen, wird stark erschüttert werden, was man doch nicht zulassen darf.

Das Nachbessern der Mappen einzelner Gemeinden selbst nur in dem Rahmen, wie dies das eingangs zitierte Gesetz erwähnt, wird nicht nur dem Übel nicht steuern, sondern im Gegenteil meiner Meinung nach noch eine größere Verwirrung anrichten. Und hier handelt es sich doch um arme, an die Scholle sehr anhängliche Menschen. Es handelt sich darum, daß man den Bauern unter dem Vorwande der Ungenauigkeit der Katastralmappen die Möglichkeit des Prozessierens nicht beibringt, wie es die in den Dörfern grassierenden Winkelberater tun. Ein solcher Hemmschuh wäre aber — wie ichs schon oben ausführte — eine neuerliche Aufnahme und der Vermarktungszwang, den wir noch nicht besitzen. Die Aufnahme sollte von neuem begonnen werden, ähnlich wie vor 60 Jahren, jedoch mit einer größeren Genauigkeit und in einem anderen Maßstabe.

Eingangs habe ich die Triangulierung erwähnt. Der offizielle Bericht des geographischen Institutes in Wien, betitelt: «Die Ergebnisse der Triangulierungen des k. k. militärgeographischen Institutes» vom Jahre 1902 belehrt uns, daß die Triangulierung unserer Provinz dem Abschlusse entgegengeht. Es fehlt nur noch die annähernd von den Linien Stryj-Dniester-Czeremosz-Ungarn umfaßte Partie. Es ist möglich, daß auch diese Lücke schon ergänzt wurde, dem Beginne einer Neuaufnahme steht sohin kein Hindernis im Wege.

Daß die vorliegende Frage bisher nur wenig erörtert wurde, darüber soll sich niemand wundern. Der Großgrundbesitzer denkt nicht daran, wegen einer, auch nicht wegen zehn Ackerparzellen zu prozessieren, das Volk hingegen begreift die Frage noch nicht klar. Es erübrigt noch der Mittelstand, welcher der Wahrheit entsprechend, Grund und Boden nicht besitzt, doch in den Händen die ganze geistige Bewegung hält, sich daher für diese Frage interessieren sollte. Doch dieser Mittelstand teilt sich eben in der vorliegenden Frage in zwei Lager, in

Juristen und Techniker; und wiewohl die Techniker in dieser Frage schon längst hätten das Wort ergreifen sollen, so ist es mit Rücksicht darauf, daß es im Charakter unserer Gesellschaft liegt, von Technikern angeregte Fragen mit Geringschätzung zu behandeln, für die letzteren angezeigt, den von einer anderen Seite gegebenen Impuls abzuwarten.

Eben dieser Impuls wurde gegenwärtig von einer so mächtigen Institution, wie es das Gericht ist, gegeben. Unsere Gesellschaft kann sich nur freuen, daß das Gericht offen erklärt hat, daß die bisherigen Grundbücher mangelhaft sind. Und ein solches die Mangelhaftigkeit der Grundbücher zugestehendes Gericht hat sich nur in Galizien gefunden, sobald das erwähnte Gesetz nur für unser Land gegeben wurde. Ein solcher Sachverhalt bringt dem polnischen Volke und unserem Gerichtswesen nur eine große Ehre ein.

Davon überzeugt, daß der Großteil der Techniker und Juristen mit Bestimmtheit auf meiner Seite steht, erlaube ich mir zur Anbahnung der das Übel behandelnden Schritte einzuladen. Meinen Artikel schließend, gestatte ich mir noch eine persönliche Bemerkung unter der Adresse der «Evidenzhaltung des Katasters».

Die obigen Ausführungen haben den Anschein, wie wenn ich gegen das Evidenzhaltungspersonal auftreten würde. Eine solche Auffassung wäre falsch. Ich habe doch schon oben bemerkt, daß die Schuld an dem mißlungenen Kataster nur die vorherige, alte Generation, nicht die heutige trägt und verahre mich hier nochmals, daß ich weder eine Ursache noch die Absicht habe, irgendjemanden von den zur Evidenzhaltung des Katasters gehörenden Kollegen nahezutreten; im Gegenteil, ich fühle mich verpflichtet, das erwähnte Personal noch in Schutz zu nehmen. Dieses kann sogar bei dem besten Willen dem bestehenden Übel nicht steuern und dies einzig nur aus dem Verschulden der Zentralbehörde, welche Befehle erteilend, dem ihr unterstellten Evidenzhaltungspersonal die Pflichten der Überwachung der Genauigkeit des Katasters auferlegt, daran jedoch nicht denken will, daß aus einem alten zerrissenen Zeug nichts neues und ganzes gemacht werden kann. Und übrigens, es sollte einer der Staatsgeometer versuchen, die Aufmerksamkeit auf diese Mängel zu lenken, wissen wir es denn nicht, daß er nichts ausrichten würde und sich selbst vor den unfehlbaren Zentralmächten bloßstellen könnte.

Lemberg, im Februar 1907.

Wincenty Barczewski.

* * *

Der nun zum Abschlusse gelangte Artikel ist in getreuer Übersetzung dem Organ des Lemberger Ingenieur- und Architektenvereines «Czasopismo techniczne» (Technische Zeitschrift) Nr. 8/1907 entnommen. Die zu Beginn der Veröffentlichung im Novemberhefte aus Versehen leider unterlassene Bemerkung über den Ursprung der Arbeit hat im Kreise der dem Vereine näher stehenden Mitglieder in Bezug auf die in mancher Hinsicht nicht einwandfreien Auslassungen und in geodätischer Richtung groben Verstöße des Verfassers, daher über die Wahl dieses Artikels zu Mißdeutungen geführt. Mit der Wiedergabe desselben haben wir aber nur bezweckt, darauf hinzuweisen, in welcher Weise — sogar in einer ernstern Fachzeitschrift — über den Kataster geurteilt wird und haben absichtlich einige

Monate lang zugewartet, ob denn in der dortländigen Presse von keiner Seite eine Entgegnung kommt, da unseres Wissens dem genannten Vereine auch einige Kollegen angehören. Wir halten es für nicht verfehlt, auch auf die Schattenseiten mancher Fachschriftstellerei hinzuweisen, um die Kollegen zur Wehr anzuspornen. Bleibt diese aus, wie im vorliegenden Falle, dann liegt die Schuld wohl anderwärts.

D. R.

Aus dem Abgeordnetenhouse.

Der Abgeordnete Viktor Silberer und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 29. Oktober d. J. an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten eine Interpellation, betreffend die Schaffung einheitlicher Vorschriften über die Gebühren für Kommissionsreisen der Staatsbeamten, beziehungsweise Regelung dieser Gebühren entsprechend den geänderten Verhältnissen eingebracht.

Diese Interpellation*) lautet: Hinsichtlich der Vergütung der Reiseauslagen für außer dem Amtssitze vorgenommene Amtshandlungen des Staatsbeamten ist eine ganze Reihe vormärzlicher Verordnungen und Erlässe der einzelnen Ministerien und Zentralstellen in Geltung, wodurch einerseits den gegenwärtigen Lohnverhältnissen nicht annähernd gleichkommende Vergütungen für Fahrgelegenheiten Platz greifen, anderseits einzelne Beamtenkategorien in ganz ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

Dieser Zwiespalt offenbart sich am deutlichsten bei den sogenannten gemischten Kommissionen, wo Beamte, wenn auch gleichen Ranges, auf Grund veralteter Vorschriften nicht den gleichen Anspruch auf die Reisekostenvergütung genießen. Das eine Kommissionsmitglied erhält das «Postrittgeld», ein zweites hat Anspruch auf die «Zivilvorspanngebühr», ein drittes auf «Meilengelder» u. s. w. und es ist daher gar nicht zu verwundern, daß durch derartige ungleiche Reisegebühren unter den Beamten Unzufriedenheit und Scheelsucht förmlich gezüchtet wird.

Der Vogel wurde aber mit der Einführung der Zivilvorspanngebühr für die Reisebewegungen des Vermessungsbeamten abgeschossen. Für den Pappenstiel von 32 $\frac{1}{2}$ pro Kilometer muß die Beförderung dieses Beamten von Gemeinde zu Gemeinde stattfinden. Da sich aber in der Gemeinde niemand findet, der für den meist kaum 1 K übersteigenden Schundlohn einspannt, zahlt die Gemeinde regelmäßig darauf. In Böhmen ist die Einrichtung getroffen, daß der Bezirk diese Aufzahlung leistet. Diese ganz unzureichende Gebühr hatte denn auch schon viele Mißhelligkeiten und Klagen zur Folge.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage:

*) Aus mehreren, in der heurigen Session eingebrachten, das Vermessungswesen berührenden Interpellationen greifen wir Raummangels wegen vorerst diese heraus. Der Abdruck der weiteren wird nachfolgen.